



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

36. Jahrgang

Wesel, 14. Dezember 2011

Nr. 28

S. 1 - 5

## Inhaltsverzeichnis

- **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Claudiu-Gheorghe Suci** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Claudiu-Gheorghe Suci** 4
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4013763703** 5
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3091001523** 5

Kreis Wesel  
KOB 63-3 Immissionsschutz

Wesel, den 05.12.2011

Az.: 170.0013/11/0712.1-GE 564/10-Nr

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Der Fa. Pro-Memoria-Tierkrematorium, Josef-Neuberger-Str. 47, 40625 Düsseldorf, wurde nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BImSchG) am 30.11.2011 ein Genehmigungsbescheid gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Kleintierkrematoriums in 46539 Dinslaken, Rubbertskath, Flur 20, Flurstück 569, erteilt.

**I. Tenor der Entscheidung für die Genehmigung**

Der Firma Pro Memoria-Tierkremation, Josef-Neuberger-Str. 47, 40625 Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 4 BImSchG, § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 7.12 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend bezeichneten Anlage

◆ Errichtung und Betrieb eines Kleintierkrematoriums mit einer Kapazität von weniger als 50 kg/h

**erteilt.**

Die Genehmigung enthält gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV allgemeine Auflagen sowie Auflagen zum Immissionsschutz, zum Baurecht einschließlich Brandschutz und zur Abwasser- u. Niederschlagswasserbeseitigung, zur Abfall- und Wasserwirtschaft, zum Arbeitsschutz, zum Veterinärwesen und zum Zulassungsverfahren des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Sollte die Klage schriftlich erhoben werden, so sollten Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Claudiu-Gheorghe Suci**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Homberger Straße 164, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 09.12.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF St. WES-QG875, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.12.2011  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 – Straßenverkehr –  
Im Auftrag  
gez. K. Leineweber

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Claudiu-Gheorghe Suci**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Homberger Straße 164, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 09.12.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q9585, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.12.2011  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 – Straßenverkehr –  
Im Auftrag  
gez. K. Leineweber

---

### ***Kraftloserklärung***

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4013763703** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 31.08.2011 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, 01.12.2011  
Verbands-Sparkasse Wesel  
Der Vorstand

---

### ***Aufgebot***

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3091001523** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 01.03.2012 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 30.11.2011  
Verbands-Sparkasse Wesel  
Der Vorstand

---